

Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG

Bonn, den 06.12.2018

Dieses Merkblatt gibt Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an Personen, die als Geschäftsleiter eines Unternehmens bestellt werden sollen und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) [vom 01.04.2015 \(BGBl. I S. 434\)](#), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

Das Merkblatt richtet sich an alle der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach dem VAG unterstehenden Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Unternehmen im Sinne des § 293 Abs. 4 VAG, Versicherungs-Zweckgesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften (Unternehmen) nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.

Für kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsleitern die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells werden berücksichtigt.

Für alle anderen Unternehmen sind neben den Bestimmungen des VAG auch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/35](#) (DVO) und die [EIOPA-Leitlinien zum Governance-System \(EIOPA-BoS-14/253 DE\)](#) einschließlich des [Technischen Anhangs](#) zu beachten.

Für übergeordnete Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats ist die Verweisung aus § 25 Abs. 1 Satz 2 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) maßgeblich.

Das VAG stellt umfangreiche Anforderungen an die Qualifikation eines Geschäftsleiters. Die hohe Bedeutung dieser Anforderungen zeigt sich daran, dass die Bundesanstalt die Erlaubnis zum Betreiben von Versicherungsgeschäften nur dann erteilt, wenn die Geschäftsleiter die fachlichen und persönlichen Anforderungen des Gesetzes erfüllen und die Bundesanstalt die Erlaubnis wieder entziehen kann, wenn diese Anforderungen nicht mehr erfüllt sind.

Bei den einschlägigen normativen Regelungen und den darauf basierenden Inhalten des Merkblatts sind zahlreiche Besonderheiten auf verschiedenen Ebenen von Bedeutung. Es sind unterschiedliche Rechtsgebiete auf nationaler Ebene wie Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Mitbestimmungsrecht aber auch europäische Vorschriften gleichzeitig im Blick zu halten, die sich teilweise berühren, interferieren oder modifizieren. Daraus können Spannungsfelder entstehen, die nicht immer einer allgemeinen und umfassenden Lösung zugänglich sind und eine Einzelfallbetrachtung erforderlich machen.

Das Merkblatt soll bei der Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte zugleich lesbar sein und einen maßvollen Umfang haben. Daher sind - wenn auch in den einzelnen Abschnitten nicht immer ausdrücklich

erwähnt - die jeweiligen Besonderheiten, wie sie beispielsweise bei kleineren Vereinen, Sterbekassen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und kleinen Versicherungsunternehmen gelten, zu beachten.

Des Weiteren können sich aus den institutionellen Aufsichtsstrukturen und den damit einhergehenden Verwaltungsabläufen Variationen ergeben. So sind im Gegensatz zur Versicherungs- und Pensionsfonds-aufsicht im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute mit der Bundes-anstalt sowohl die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als auch die Prüfungsverbände in unterschiedlicher Form beteiligt.

Dieses Merkblatt aktualisiert das entsprechende Merkblatt vom 23.11.2016 welches für den Geltungs-bereich des VAG das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Ge-schäftsleitern gemäß VAG, KWG, ZAG und InvG“ vom 20.02.2013, das „Merkblatt zu Geschäftsleiter-Mehrfachmandaten“ vom 02.05.2011 und die „Auslegungsentscheidung zur Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit“ vom 30.12.2015 ersetzt.

Hinsichtlich der Erwartungen der Bundesanstalt an die Ausgestaltung wesentlicher Bereiche der Ge-schäftsorganisation wird auf das [Rundschreiben 2/2017 \(VA\) - Mindestanforderungen an die Geschäfts-organisation von Versicherungsunternehmen \(MaGo\)](#) verwiesen. Dieses Rundschreiben befasst sich mit dem Aufsichtssystem Solvabilität II. In seinen Anwendungsbereich fallen alle Erst- und Rückversiche-rungsunternehmen mit Sitz im Inland oder in einem Drittstaat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Nr. 33 oder § 7 Nr. 34 und Nr. 6 VAG, soweit sie nicht Sterbekassen gemäß § 218 Abs. 1 VAG, Pensi-onskassen gemäß § 232 Abs. 1 VAG oder kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 211 VAG sind, Nicht anwendbar ist das Rundschreiben 2/2017 (VA) auf Rückversicherungsunternehmen, die die in § 165 Abs. 1 VAG genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie auf Erst- und Rückversicherungsunterneh-men, die die in § 343 VAG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Hinweis zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen von Beststellungsabsichtsanzeigen sind auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik [Die BaFin/Datenschutz/Informationen zur Datenverarbeitung](#) zu fin-den.

Konkrete Informationen zur Datenverarbeitung bei der Anzeige der vorgesehenen Bestellung von Ge-schäftsleitern finden Sie [hier: https://www.bafin.de/dok/11254860](https://www.bafin.de/dok/11254860).

Inhaltsübersicht

- I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen
 1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichtigen
 2. Anzeigepflichtiger Personenkreis
 - a. Unterscheidung der Geschäftsleiter-Mandate nach dem VAG
 - b. Absicht einer erstmaligen Bestellung
 - c. Absicht einer wiederholten Bestellung
 - d. Absicht einer Bestellung bei einem weiteren Unternehmen
 - e. Absicht einer Neubestellung im Zuge von Umwandlungen
 3. Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung
 - a. Erforderliche Unterlagen
 - b. Unterlagen im Einzelnen
 - (1) Lebenslauf
 - (2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“
 - (3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - (a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden
 5. Ressortverteilung in der Geschäftsleitung
- II. Anforderungen an die Geschäftsleiter
 1. Fachliche Eignung
 - a. Berücksichtigung von Berufserfahrung aus anderen Tätigkeiten
 - b. Theoretische Kenntnisse
 - c. Praktische Kenntnisse
 - d. Leitungserfahrung mit Regelvermutung des VAG
 2. Zuverlässigkeit
 3. Interessenkonflikte
 4. Zeitliche Verfügbarkeit
 5. Zielgröße für die Geschlechterverteilung im Vorstand
- III. Geschäftsleiter-Mehrfachmandate
 1. Zu berücksichtigende Mandate
 2. Gleichzeitige Beachtung der Mandatsbeschränkungen aus anderen Gesetzen
 3. Einzelheiten zur Genehmigung
 4. Kriterien zur Ermessensausübung
 5. Mandate als Hauptbevollmächtigter
- IV. Schriftliche interne Leitlinien

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

Die nach dem VAG zu erstattende Anzeige und die beizufügenden Unterlagen sind durch das Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichen.

BaFin-Registernummer:

Die Registernummer ist eine vierstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Unternehmen für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist Bestandteil des BaFin-Geschäftszeichens, unter dem der Schriftwechsel mit einem Unternehmen registriert wird und ist in der [BaFin-Unternehmensdatenbank](#) als „ID“ aufgeführt.

Ohne entsprechende Mitteilungen geht die Bundesanstalt davon aus, dass seitens des Unternehmens die vorgesehenen Schritte nach den relevanten gesetzlichen und unternehmensinternen

Vorgaben durchgeführt wurden und dass nach Kenntnis der Vertretungsberechtigten des Unternehmens die als Geschäftsleiter vorgesehene Person ihrerseits alles Notwendige (wie bspw. die Beantragung eines Behördenführungszeugnisses und eines Gewerbezentralregisterauszuges) veranlasst hat.

Für eine eindeutige Zuordnung einer Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung. Das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

Die Anzeige der Beststellungsabsicht eines Geschäftsleiters ist unverzüglich zu erstatten; darunter versteht die Bundesanstalt einen Zeitraum von zwei Wochen.

Der Lebenslauf und das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ sollen zusammen mit der Absichtsanzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Das Behördenführungszeugnis und der Gewerbezentralregisterauszug sind spätestens zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige zu beantragen. Sofern der Gewerbezentralregisterauszug schon vorliegt, ist auch er mit der Absichtsanzeige einzureichen. Das Behördenführungszeugnis wird direkt vom Bundesamt für Justiz (BfJ) an die Bundesanstalt geschickt.

Die Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige nicht älter als drei Monate sein. Dies entspricht auch der Regelung in Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vom 25.11.2009. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum der jeweiligen Unterlage.

Wenn bei der Bundesanstalt eine Unterlage derselben Person aus einem vorhergehenden Anzeigeverfahren vorliegt und zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten ist, kann die Unterlage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ausstellungsdatum für weitere Absichtsanzeigen oder Anträge auf Genehmigung von Geschäftsleiter-Mehrfachmandaten herangezogen werden.

Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint.

Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

Die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Unternehmen abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 und 2, § 47 Nr. 1 auch i.V.m. § 58 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 2, §§ 68 Abs. 2 Satz 2, 65 Abs. 2, § 164 Abs. 3, § 168 Abs. 2, § 212 Abs. 3 Nr. 7 auch i.V.m. §§ 234 und 237, § 293 Abs. 1 Satz 1 VAG

Geschäftsleiter im Sinne des VAG sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Unternehmens berufen sind. Im Bereich des VAG sind neben den Geschäftsleitern, zu denen auch Geschäftsleiter von Schadenabwicklungsunternehmen zählen, sog. Stellvertreter von Geschäftsleitern, Hauptbevollmächtigte der Niederlassungen inländischer Unternehmen in anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten, Vertreter für die Schadenregulierung, Hauptbevollmächtigte von Unternehmen aus Drittstaaten und Hauptbevollmächtigte von Unternehmen aus anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten, die nicht den Versicherungs-Richtlinien unterliegen, ebenfalls von diesem Merkblatt erfasst (im Folgenden auch: Geschäftsleiter).

Hinsichtlich der sog. Stellvertreter von Geschäftsleitern ist zur Klarstellung des in § 94 AktG verwendeten Begriffs „Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern“ darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um vollwertige Vorstandsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten handelt. Diese dauernd amtierenden Vorstandsmitglieder sind von den zeitweiligen „Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern“ gemäß § 105 Abs. 2 AktG zu unterscheiden.

Soweit ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen kein Organ mit der Bezeichnung „Vorstand“ besitzt, tritt gemäß § 33 Abs. 2 VAG an die Stelle des Vorstands das entsprechende Geschäftsführungsorgan.

a. Unterscheidung der Geschäftsleiter-Mandate nach dem VAG

Bei den Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, bestehen zwei Arten von Geschäftsleiter-Mandaten. § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 VAG unterscheidet zwischen den zwei genehmigungsfreien („gesetzlichen“) Mandaten und den darüber hinausgehenden Mandaten, das sind genehmigungsbedürftige Mehrfachmandate.

Wenn Unternehmen in einem Schreiben die Anzeige von Beststellungsabsichten (sowohl für gesetzliche als auch für Mehrfachmandate) nach § 47 Nr. 1 VAG mit Anträgen auf Genehmigungen von Mehrfachmandaten nach § 24 Abs. 3 Satz 2 VAG verbinden, sind diese verschiedenen Rechtsvorgänge durch ausdrückliche Benennung im Anschreiben kenntlich zu machen.

b. Absicht einer erstmaligen Bestellung

Der Grundfall für die Anzeigepflicht ist die Absicht der erstmaligen Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter eines nach dem VAG beaufsichtigten Unternehmens.

Erstmalige Bestellung: Erstmalige Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter eines nach dem VAG beaufsichtigten Unternehmens.

- Gesetzliche Mandate: anzeigepflichtig.
- Mehrfachmandate: anzeigepflichtig und genehmigungsbedürftig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 VAG).

c. Absicht einer wiederholten Bestellung

Eine wiederholte Bestellung ist eine Bestellung, die nach Ablauf der vorgesehenen Amtszeit erfolgt. Sie ist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG ggf. i.V.m. § 188 Abs. 1 Satz 2 VAG ebenso wie eine erstmalige Bestellung für jeweils maximal fünf Jahre zulässig. Dies gilt nicht für kleinere Vereine i.S.v. § 210 VAG.

Wiederholte Bestellung: Die erneute Bestellung eines Geschäftsleiters bei demselben Unternehmen.

- Gesetzliche Mandate: nicht anzeigepflichtig.
- Mehrfachmandate: genehmigungsbedürftig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 VAG), jedoch nicht anzeigepflichtig.

d. Absicht einer Bestellung bei einem weiteren Unternehmen

Sofern ein Geschäftsleiter zusätzlich zu einem schon bestehenden Mandat für ein Geschäftsleiter-Mandat bei einem weiteren Unternehmen bestellt werden soll, sind grundsätzlich alle Unterlagen erneut einzureichen. Wenn ein bereits vorliegender offizieller Registerauszug derselben Person aus einem vorhergehenden Anzeigeverfahren für eine weitere Überprüfung der Zuverlässigkeit herangezogen werden soll, darf der Registerauszug nicht älter als zwölf Monate sein.

Bestellung bei einem weiteren Unternehmen: Eine zusätzliche Bestellung eines Geschäftsleiters bei einem weiteren Unternehmen.

- Gesetzliche Mandate: anzeigepflichtig.
- Mehrfachmandate: anzeigepflichtig und genehmigungsbedürftig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 VAG).

e. Absicht einer Neubestellung im Zuge von Umwandlungen

Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen eine Neubestellung eines Geschäftsleiters erfolgt, ist eine entsprechende Absichtsanzeige erforderlich. Wann eine solche Neubestellung vorliegt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

Für den Fall eines Rechtsformwechsels des Unternehmens nach dem Umwandlungsgesetz bei fortgesetzter bzw. unveränderter Zusammensetzung der Geschäftsleitung und Kontinuität des betriebenen Versicherungsgeschäfts ist keine Absichtsanzeige zu erstatten. Im Falle der Verschmelzung muss das übernehmende Unternehmen anzeigen, dass ein Geschäftsleiter des übertragenden Unternehmens bei dem übernehmenden Unternehmen als Geschäftsleiter bestellt werden soll.

Neubestellung bei einer Verschmelzung: Bestellung eines Geschäftsleiters beim übernehmenden Unternehmen, wenn er zuvor beim übertragenden Unternehmen tätig war:

- Gesetzliche Mandate: anzeigepflichtig.
- Mehrfachmandate: anzeigepflichtig und genehmigungsbedürftig (§ 24 Abs. 3 Satz 2 VAG).

3. Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 47 Nr. 1 VAG ist bereits die vorgesehene Bestellung eines Geschäftsleiters anzuzeigen. Nur eine ausreichend konkretisierte Absicht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, ist anzeigepflichtig. Dies ist spätestens der Fall, wenn die Willensbildung im zuständigen Organ des Unternehmens zur Bestellung der Person als Geschäftsleiter abgeschlossen ist, auch wenn diese unter dem Vorbehalt anderer Gremien oder der Rückmeldung der Bundesanstalt steht. Es darf noch keine wirksame Bestellung vorliegen. Die Anzeige einer Bestellungsabsicht kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt

vorgenommen werden, wenn das Unternehmen die Beststellungsabsicht für hinreichend konkretisiert erachtet. Eine Beststellungsabsicht kann beispielsweise schon dann vorliegen, wenn ein zuständiger Ausschuss des Aufsichtsorgans dem Plenum eine Person zur Bestellung vorschlägt.

In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem der Geschäftsleiter bestellt werden soll.

a. Erforderliche Unterlagen

Der Absichtsanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Eigenhändig unterschriebener Lebenslauf
- (2) Eigenhändig unterschriebenes Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“
- (3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- (4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Hinweis: Die Behördenführungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt.

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite als Anlage zu diesem Merkblatt eine Checkliste zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen überprüfen kann.

b. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

Der Absichtsanzeige ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname
- Geburtstag, Geburtsort
- Wohnsitz
- Staatsangehörigkeit
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- die Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten
- Angaben zu Sprachkenntnissen.

Vgl. den Technischen Anhang zu den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System

Die europäischen Regelungen enthalten detaillierte Vorgaben dazu, welche Angaben gegenüber der Aufsichtsbehörde zu machen sind.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen beruflichen Stationen sind insbesondere

- die konkrete Position - ggf. mit Vertretungsmacht, internen Entscheidungskompetenzen und innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereichen einschließlich der Anzahl der Mitarbeiter -
- Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils mit Monat und Jahr
- der Name und Sitz des Unternehmens (bei beaufsichtigten Unternehmen mit der Register-Nummer) sowie Art und Umfang des Geschäftsmodells (bspw. regional tätiger Hagelversicherer, national tätiger Krankenversicherer, international tätiger Rückversicherer)
- der Ort der Tätigkeit

anzugeben.

Wenn eine Person in den letzten zehn Jahren ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Hauptwohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (s.u. I.3.b. (3) und (4)) hat.

(2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ für die abzugebenden Erklärungen der als Geschäftsleiter bei Unternehmen vorgesehenen Personen bereit:

- Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren
- Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse
- Erklärung über Geschäftsbeziehungen
- Erklärung über bedeutende Beteiligungen im Sinne von § 7 Nr. 3 VAG
- Übersicht zu weiteren Mandaten

Der Geschäftsleiter hat das Formular sowohl bei der Absichtsanzeige als auch bei etwaigen später eintretenden Veränderungen eigenhändig zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben,

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind
- bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.

Ferner können in der Erklärung anhängig gewesene gewerbezentralregisterrelevante Bußgeld- oder andere Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben,

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- die gemäß § 153 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.

Nach den §§ 153 und 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellte Strafverfahren sind dagegen anzugeben. Es können sich auch aus solchen Verfahren Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen, Bescheide oder sonstige relevante Unterlagen beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt aufzunehmen. Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat die Person ferner Angehörigkeitsverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans offenzulegen. Daneben sind Angaben zu bedeutenden Beteiligungen im Sinne des § 7 Nr. 3 VAG der Person und von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) an dem Unternehmen selbst und anderen Unternehmen, die Anteile an dem Unternehmen halten, zu machen.

Angehörige i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

- a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Soweit die Person, ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder ein von der Person geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann, sind die Art und der Umfang zu beschreiben.

(3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Der Geschäftsleiter muss abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz (BfJ) gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen.

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im BZRG geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Geschäftsleiter, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG zu verwechseln.

Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches Behördenführungszeugnis“ muss durch die Person selbst bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim BfJ (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Die Bearbeitungsdauer beträgt den Angaben auf der [Internetseite](#) des BfJ zufolge in der Regel ein bis zwei Wochen. Der Antrag ist nach Möglichkeit deshalb so rechtzeitig beim BfJ zu stellen, damit das „Behördenführungszeugnis“ bzw. das „Europäische Behördenführungszeugnis“ zeitnah zu der Anzeige des Unternehmens bei der Bundesanstalt eingeht.

Europäisches Behördenführungszeugnis

Seit dem 27.04.2012 können Europäische Behördenführungszeugnisse beantragt werden, nachdem der deutsche Gesetzgeber mit § 30b BZRG die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. L 93 vom 07.04.2009, S. 23) umgesetzt hat.

Das BfJ hat auf seiner [Internet-Seite www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) Erläuterungen zum Europäischen Führungszeugnis veröffentlicht (Zugriff am 25.04.2016):

„Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis) erteilt werden.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht. [...]“

Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem die betreffende Person bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Im Einzelnen sind folgende Behördenführungszeugnisse und ggf. entsprechende Unterlagen einzureichen:

Personen mit...		Unterlagen
deutscher Staatsangehörigkeit und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes "Behördenführungszeugnis"
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

(4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Weiterhin hat der Geschäftsleiter einen Auszug aus dem GZR gemäß § 150 Gewerbeordnung (GewO) im Original bei der Bundesanstalt einzureichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem GZR muss durch die Person selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i.d.R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim BfJ (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.

Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985 zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim BfJ wird ein GZR geführt, die Einzelheiten dazu sind in §§ 149 ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen, strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Damit die Bundesanstalt eventuell separat eingehende Auszüge aus dem GZR dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem die betreffende Person bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

Das BfJ versendet den Auszug aus dem GZR aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren der Absichtsanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.

Bei Personen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen GZR und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Unterlagen. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Anwendung der Vorschriften über das GZR auf Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen

Die Vorschriften der §§ 149 ff. GewO über das GZR gelten auch für Unternehmen die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen und bei ihnen tätige natürliche Personen.

Das GZR erfasst neben Gewerbebetrieben auch nichtgewerbliche Unternehmen wie das in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GewO genannte Bergwesen, vgl. die Begründung zu § 149 Abs. 2 GewO auf Seite 15 der Bundestags-Drucksache 7/626 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters“ vom 25.05.1973: „Der Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung ist in der Vorschrift besonders genannt, um auch Verwaltungsentscheidungen, die sich auf nichtgewerbliche Betriebe, z.B. Betriebe des Bergbaus beziehen, im Gewerbezentralregister zu erfassen.“

Der Betrieb von Versicherungsgeschäften ist eine gewerbliche Tätigkeit, für die die spezialgesetzlichen Regelungen des VAG vorrangig gegenüber den allgemeinen gewerberechtlichen Normen der GewO sind. Die Nennung des Gewerbebetriebes von Versicherungsunternehmen in dem Vorbehalt des § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO ist seit der Aufhebung des § 139g GewO zum 21.08.1996 funktionslos. (In § 139g GewO waren punktuelle Befugnisse der örtlichen Gewerbeaufsichtsbehörden gegenüber Versicherungsunternehmen im Bereich des Arbeitsschutzes normiert.) Daher lässt § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO die Geltung der §§ 149 ff. GewO über das GZR für Versicherungsunternehmen und bei ihnen tätige natürliche Personen unberührt. Sinngemäß gilt dies auch für Pensionsfonds.

Die Vorgabe zur Anwendung des GZR auf Versicherungsunternehmen ergibt sich zudem auch aus der vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft gemäß § 153b Satz 1 GewO erlassenen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985. Der erste Teil „Mitteilungen“ enthält die formalen Vorgaben für die mitteilungspflichtigen Stellen, die Mitteilungen zum GZR gemäß § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO erstellen. Die Vordrucke GZR 1 und GZR 2 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) enthalten das Feld 23 „Gewerbeschlüssel“; gemäß Nr. 1.26 und Nr. 3.10 der 2. GZRVwV ist dort eine vierstellige Schlüsselnummer nach Anlage 4 zur 2. GZRVwV „Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen“ einzutragen. Dort sind im „Abschnitt 6: Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe“ unter den laufenden Nr. 146 – 149 die folgenden Versicherungssparten aufgeführt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewerbes	Schlüsselnummer
146	Lebensversicherung, Pensions- und Sterbekassen	6100
147	Krankenversicherung	6120
148	Schaden- und Unfallversicherung	6140
149	Rückversicherung	6160
150	Vermittlung von Versicherungen	6190

4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

Das Ausscheiden eines Geschäftsleiters ist unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Bei dem Ausscheiden eines Hauptbevollmächtigten ist, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen, auch eine von der Bundesanstalt ausgegebene Bestellungsurkunde zurückzugeben. Bei dem Ausscheiden von Geschäftsleitern bei kleineren Vereinen im Sinne des § 210 VAG ist eine von der Bundesanstalt ausgestellte Vorstandsbescheinigung zurückzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 47 Nr. 2 auch i.V.m. § 212 Abs. 3 Nr. 10, § 234, § 237, § 168 Abs. 2, § 293 Abs. 1 VAG

5. Ressortverteilung in der Geschäftsleitung

Der Bundesanstalt ist sowohl nach der Bestellung als auch nach dem Ausscheiden eines Geschäftsleiters eine aktuelle Übersicht über die Ressortverteilung in der Geschäftsleitung des Unternehmens vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

§ 23 Abs. 1, § 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG, § 24 Abs. 1 VwVfG

Nach § 23 Abs. 1 VAG muss die Geschäftsorganisation eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten vorsehen.

II. Anforderungen an die Geschäftsleiter

Die Geschäftsleiter müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 VAG,
Art. 273 Abs. 3 DVO

Bei kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind nur die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Geschäftsleiter werden das Geschäftsmodell mit Art, Umfang und Komplexität der Risiken des jeweiligen Unternehmens auf der Grundlage der Vorschriften des VAG besonders berücksichtigt. Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einbezogen. Die Bestimmungen der DVO und der EIOPA-Leitlinien sind auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die fachliche Eignung spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle. Die Anforderungen sind auf eine Weise zu erfüllen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einhergehenden Risiken gerecht wird (§ 296 Abs. 1 VAG). Das Proportionalitätsprinzip knüpft also an das individuelle Risikoprofil eines jeden Unternehmens an.

Da es auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil ankommt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Beurteilung, welche Gestaltung als proportional anzusehen ist, ist jedoch auch in Bezug auf das einzelne Unternehmen nicht statisch. Es erfolgt keine einmalige Einschätzung, sondern diese ist jeweils im Zeitpunkt des Eingangs der Absichtsanzeige auf der Grundlage des aktuellen Risikoprofils des Unternehmens vorzunehmen. In diesem Sinne haben die Unternehmen zu prüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse weiterentwickelt werden müssen.

Proportionalität betrifft nicht die Frage, ob die geltenden Anforderungen zu erfüllen sind. Sie wirkt sich nur darauf aus, auf welche Weise die Anforderungen erfüllt werden können. Außerdem sind bei Unternehmen mit stärker ausgeprägtem Risikoprofil unter Umständen aufwändige Gestaltungen als proportional einzustufen.

Für die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gelten keine unterschiedlichen Standards, denn unabhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken des Unternehmens müssen das Ansehen und die Integrität der Personen stets im gleichen Maße gegeben sein.

Die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit bei der Anzeige der Beststellungsabsicht werden anhand der einzureichenden Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein.

1. Fachliche Eignung

Fachliche Eignung bedeutet, dass ein Geschäftsleiter aufgrund seiner beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens auszuüben. Dies erfordert gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VAG angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie Leitungserfahrung. Von Bedeutung für alle Unternehmen sind versicherungsspezifische Kenntnisse im

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG; Art. 273 DVO

Gem. Art. 273 Abs. 1 DVO müssen die Unternehmen gewährleisten, dass alle Geschäftsleiter jederzeit die notwendige fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

Risikomanagement. Angesichts der Möglichkeiten aber auch der Bedrohungen gilt dies auch für den Bereich der Informationstechnologie. Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt.

Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, so dass die Geschäftsleiter imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen. Die Unternehmen müssen zumindest bei den in der Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien genannten Anlässen eine erneute Beurteilung der Qualifikation der Personen vornehmen.

In Art. 273 Abs. 3 DVO ist vorgesehen, dass die den einzelnen Geschäftsleitern übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen sind. Zugleich ist zu beachten, dass jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung über ausreichende Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen muss, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Auch bei einer ressortbezogenen Spezialisierung von Geschäftsleitern bleibt die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung unberührt. Eine Aufgabendelegation innerhalb der Geschäftsleitung oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt die Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Die Kenntnisse und Erfahrungen der anderen Organmitglieder bzw. anderer Mitarbeiter ersetzen nicht eine angemessene fachliche Eignung des jeweiligen Geschäftsleiters.

Erforderlich ist gemäß Leitlinie 11 der EIOPA-Leitlinien, dass die Geschäftsleiter über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest in den folgenden Themenkomplexen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse und
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

a. Berücksichtigung von Berufserfahrung aus anderen Tätigkeiten

Nach Art. 273 Abs. 2 DVO sind „berufliche und formale Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen“ zu berücksichtigen. Soweit relevant, sind hierbei die Gebiete Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungsmathematik und Management zu beachten. In der Geschäftsleitung soll gemäß Art. 273 Abs. 3 DVO eine „angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen“ gewährleistet sein, damit sichergestellt ist, dass das Unternehmen professionell geführt wird.

b. Theoretische Kenntnisse

Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichem, betriebswirtschaftlichem, mathematischen, steuerrechtlichen, allgemeinrechtlichen und versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit versicherungsspezifischen Fortbildungen kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

c. Praktische Kenntnisse

Für den Nachweis der fachlichen Eignung sind in § 24 Abs. 1 Satz 3 VAG praktische Erfahrungen in Versicherungsgeschäften gefordert.

Für das spezielle Geschäft der Kredit- und Kautionsversicherung (Sparten Nr. 14 und 15 der Anlage 1 zum VAG) wird von den Geschäftsleitern gemäß des [Rundschreibens 1/96 des BAV vom 22.05.1996 \(Ver-BAV 1996, Seit 135 f.\)](#) eine langjährige und große Erfahrung in der Kreditprüfung vorausgesetzt.

Die fachliche Eignung schließt die je nach Geschäftsmodell des Unternehmens erforderlichen Sprachkenntnisse ein.

d. Leitungserfahrung mit Regelvermutung des VAG

Leitungserfahrung umfasst die Wahrnehmung von Anleitungs- und Überwachungsfunktionen sowie die Kompetenz, getroffene Entscheidungen in Eigenverantwortung umzusetzen. Leitungserfahrung kann daher insbesondere auch aus einer Arbeit als Führungskraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unterhalb der Leitungsebene angesiedelt war oder größere betriebliche Organisationseinheiten gelenkt wurden. Eine leitende Funktion setzt entsprechende Vertretungsrechte voraus. Maßgeblich ist auch, ob der Geschäftsleiter in seinen bisherigen Tätigkeiten Projekte, Maßnahmen und Arbeitsabläufe geplant, organisiert, kontrolliert und seine Befähigung nachgewiesen hat, Mitarbeiter zu leiten sowie Aufgaben zu koordinieren, zu delegieren und zu kontrollieren.

Über ausreichende Leitungserfahrung verfügt ein Geschäftsleiter, wenn er in seinem bisherigen Berufsleben Unternehmen geleitet hat oder ihm die Leitung von Organisationseinheiten, in denen ihm Mitarbeiter unterstellt waren, übertragen wurden und er Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz ausgeübt hat. Bei den Unternehmen muss es sich nicht zwingend um Versicherungsunternehmen handeln.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 VAG ist regelmäßig anzunehmen, dass ein Geschäftsleiter über ausreichende Leitungserfahrung verfügt, wenn er mindestens drei Jahre bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart leitend tätig war oder ist. Von der Regelvermutung kann auch bei der Leitung von größeren Organisationseinheiten ausgegangen werden.

Ein wesentliches Kriterium für die Größe eines Unternehmens ist in der Personenversicherung die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und in der Sachversicherung die Höhe der Bruttoprämie. Daneben kann die Bundesanstalt auch weitere Kriterien wie z. B. die Anzahl der Mitarbeiter in die Beurteilung der vergleichbaren Größe einbeziehen. Grundsätzlich sind Unternehmen, die ein ähnliches Geschäftsmodell aufweisen und die gleichen Versicherungsgeschäfte betreiben, von vergleichbarer Geschäftsart.

2. Zuverlässigkeit

Geschäftsleiter müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung des Mandats als Geschäftsleiter beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Geschäftsleiters hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen den Geschäftsleiter oder ein Unternehmen, in dem die Person als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschdelikte
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften
- Interessenkonflikte.

3. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, den Geschäftsleiter in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle des Unternehmens tätig zu sein, beeinträchtigen. Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung der Tätigkeit entgegen.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 1 VAG;
Art. 258 Abs. 5 DVO

Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass Geschäftsleiter untereinander oder mit einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Geschäftsleitertätigkeit entgegensteht.

Ein Interessenkonflikt kann ferner dann gegeben sein, wenn der Geschäftsleiter, ein Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) des Geschäftsleiters oder ein von dem Geschäftsleiter geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann.

Interessenkonflikte der Geschäftsleiter insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sein.

Geschäftsleiter sollen mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte der Geschäftsleiter bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.

4. Zeitliche Verfügbarkeit

Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleiter voraus.

Geschäftsleiter müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass die Geschäftsleiter unter Berücksichtigung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen

tungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein müssen, für ihre Tätigkeit ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass sie die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwenden. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Geschäftsleiters nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn er dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

5. Zielgröße für die Geschlechterverteilung im Vorstand

Am 01.05.2015 ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Führpos-GleichberG) in Kraft getreten.

Rechtsgrundlagen:

§ 188 Abs. 1 Satz 2 VAG, § 111 Abs. 5 AktG, § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB; Art. 9 Abs. 1 Buchst. c (ii) Europäische Aktiengesellschaft-VO (SE-VO), § 24 Abs. 3 SE-Ausführungsgesetz (SEAG)

Aufsichtsgorgane von Unternehmen, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, sind nach dem FührposGleichberG verpflichtet, für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen festzulegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Die Unternehmen haben nach § 289a Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) in ihrem Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit der Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, aufzunehmen. Wurden die Zielgrößen nicht erreicht, sind die Gründe hierfür darzulegen.

Kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind i.d.R. nicht börsennotiert und fallen daher nur dann unter das FührposGleichberG, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Drittelbeteiligungsgesetz erfüllt sind (i.d.R. bei mehr als 500 Arbeitnehmern). Auf kleinere Vereine i.S.v. § 210 VAG finden die Vorschriften des FührposGleichberG keine Anwendung.

III. Geschäftsleiter-Mehrfachmandate

Eine Person kann nicht zum Geschäftsleiter bestellt werden, wenn sie bereits bei zwei Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder Versicherungs-Zweckgesellschaften als Geschäftsleiter tätig ist. Wenn es sich um Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe handelt, kann die Bundesanstalt mehr Mandate zulassen. Bei der gesetzlichen Regelung handelt es sich um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 VAG entspricht dem bisherigen § 7a Abs. 1 Satz 5 und 6 VAG a.F., der 2009 eingeführt wurde. Informationen zur Auslegung finden sich in den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens (Bundestags-Drucksachen 16/12783, S. 18. und 16/13684, S. 31).

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 3 VAG

1. Zu berücksichtigende Mandate

Von der Regelung sind Mandate bei Unternehmen mit Sitz im Inland sowie inländische Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (Gleichstellung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 VAG) erfasst. Bei Mandaten als Hauptbevollmächtigter ist wie unter III.5. ausgeführt zu differenzieren. Sicherungsfonds (§§ 221 ff. VAG) sind nicht erfasst.

2. Gleichzeitige Beachtung der Mandatsbeschränkungen aus anderen Gesetzen

Bei der Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters haben sowohl das anzeigende Unternehmen als auch der Geschäftsleiter selbst die Mandatsbeschränkungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem AktG und dem Kreditwesengesetz (KWG) ergeben, zu beachten. Die Mandatsbeschränkungen des VAG ersetzen nicht die Mandatsbeschränkungen der anderen Gesetze.

Es ist auch keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem VAG und dem KWG möglich. Die Privilegierung nach dem VAG findet bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Mandaten im Geltungsbereich des KWG keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einer Gruppe sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Mandate stets getrennt nach dem VAG und dem KWG. Dies ist besonders zu beachten, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Privilegierungen des KWG und des VAG die Konstellation ergeben kann, dass ein Mandat nach KWG zulässig ist, jedoch nach VAG nicht und umgekehrt.

Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

3. Einzelheiten zur Genehmigung

- „Zulassen“ im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 2 VAG bedeutet: vorher genehmigen. Die Genehmigung ist eine Ermessensentscheidung.
- Die Genehmigung kann nach Maßgabe des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 310 Abs. 1 VAG mit Nebenbestimmungen versehen und nach Maßgabe des § 49 VwVfG widerrufen werden.

- Jedes betroffene Unternehmen hat einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Vertretung, etwa durch das Mutterunternehmen einer Gruppe, ist möglich. Die Genehmigung ist vom Unternehmen als solchem zu beantragen, vertreten durch den Vorstand.
- Genehmigungspflichtig ist nur das dritte und jedes weitere Mandat. Daraus folgt, dass das Unternehmen im Antrag auf Genehmigung die kraft Gesetzes zulässigen zwei Mandate festlegen muss.
- Es erfolgt keine Gesamtgenehmigung gegenüber der Gruppe (z. B.: „drei weitere Mandate“); vielmehr erteilt die Bundesanstalt Einzelgenehmigungen gegenüber den jeweiligen Unternehmen.
- Sofern eine wiederholte Bestellung eines Vorstandsmitgliedes mit einem Geschäftsleiter-Mehrfachmandat (erstmalig oder erneut) verbunden ist, sind der Bundesanstalt alle für die Prüfung des Genehmigungsantrags erforderlichen Unterlagen - einschließlich der Registerauszüge - vorzulegen.

4. Kriterien zur Ermessensausübung

Die folgenden Kriterien orientieren sich am Zweck der gesetzlichen Regelung, bei einer Mehrzahl von Mandaten die ordentliche Wahrnehmung aller Geschäftsleiterfunktionen sicherzustellen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Organisationsstrukturen von Versicherungs- und Unternehmensgruppen kann es allerdings erforderlich sein, im Rahmen der individuellen Prüfungen weitere Kriterien und Aspekte zu berücksichtigen.

- Der Ausgangspunkt für die Ermessensentscheidung ist das gesetzgeberische Leitbild von zwei Geschäftsleiter-Mandaten.
- Es ist nicht möglich, eines oder beide der gesetzlichen Mandate bei externen Unternehmen wahrzunehmen und weitere Mandate innerhalb der Gruppe auszuüben. Für eine positive Ermessensentscheidung ist eine notwendige, nicht jedoch eine hinreichende Voraussetzung, dass alle Geschäftsleiter-Mandate der betreffenden Person, also sowohl die beiden genehmigungsfreien als auch die genehmigungspflichtigen, bei Unternehmen derselben Gruppe bestehen.
- Das in jeder Gruppe bestehende, unterschiedlich ausgeprägte Bedürfnis nach einheitlicher Leitung ist nicht alleine ausschlaggebend für die Genehmigung von Mehrfachmandaten. Bei Aktiengesellschaften lässt sich die einheitliche Leitung auch durch Abschluss eines Beherrschungsvertrags erreichen.
- Die Besonderheiten bei Gleichordnungskonzernen sind, besonders bei VVaG, angemessen zu berücksichtigen. Eine einheitliche Lenkung ist hier mit Personenidentitäten in den Vorständen verbunden. Dies gilt jedoch nur in Bezug auf die rechtlich selbständigen Unternehmen, und nicht bei den abhängigen Tochtergesellschaften. Da die Tochterunternehmen nur in Form von Kapitalgesellschaften betrieben werden können, ist wiederum der Abschluss von Beherrschungsverträgen möglich. Der Gesetzgeber hat die Vorschrift 2009 in Kenntnis der langjährigen Existenz von Gleichordnungskonzernen eingeführt und keine Sonderregelungen vorgesehen.
- Bei den Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge soll es nach dem Willen des Gesetzgebers aus Gründen der Effizienz, der Qualität der Arbeit und um eine ganzheitliche Steuerung

im Interesse der Begünstigten zu gewährleisten, möglich sein, dass eine Person Vorstand sämtlicher Versorgungseinrichtungen des Konzerns bzw. der Unternehmensgruppe ist.

- Die Gesamtzahl der maßgebenden Geschäftsleitermandate und die Zahl sonstiger Mandate, etwa Geschäftsleitermandate bei Dienstleistungsunternehmen oder Aufsichtsorganmandate, ist zu ermitteln.

Hier ist eine Gesamtschau der Aufgaben und der damit einhergehenden Verantwortung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit als Aufsichtsorganmitglied. Die gewissenhafte Wahrnehmung von verschiedenen Mandaten nebeneinander ist nicht unbegrenzt möglich. Der Mandatsträger muss den Anforderungen an jede einzelne Tätigkeit gerecht werden und die Funktion persönlich ausüben. Die Vorbereitung von Unterlagen und Sitzungen durch Mitarbeiter ersetzt nicht die eigene intensive Beschäftigung mit den jeweiligen Themen.

Geschäftsleitermandate bei Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nr. 31 VAG sind Mandate im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG, haben aber deutlich geringeres Gewicht als Geschäftsleitermandate bei Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds.

Bei Aufsichtsorganmandaten ist wie folgt zu unterscheiden: gruppenexterne Aufsichtsorganmandate fallen stärker ins Gewicht als gruppeninterne.

Bei gruppenexternen Aufsichtsorganmandaten ist von der Wertung des Gesetzgebers in § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 VAG auszugehen, wonach grundsätzlich die Zahl von fünf Mandaten für eine Person nicht überschritten werden soll, um der abstrakten Gefahr von Interessenkonflikten entgegen zu wirken und die Effizienz der Aufsichtstätigkeit zu unterstützen.

Gruppeninterne Aufsichtsorganmandate sind mit ihrer tatsächlichen Zahl zu werten. Die Sonderregelung in § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VAG ist nur für die Bestellung in das Aufsichtsorgan relevant, jedoch nicht für die Ermessensentscheidung über zusätzliche Geschäftsleitermandate.

Sowohl bei gruppeninternen als auch -externen Aufsichtsorganmandaten sind die Mandate als Vorsitzender des Aufsichtsorgans aufgrund der höheren Arbeitsbelastung doppelt anzurechnen, vgl. die gesetzgeberische Wertung in § 100 Abs. 2 Satz 3 AktG. Auch Mandate in ausländischen Unternehmen sind stärker zu gewichten als einfache inländische Aufsichtsorganmandate, da die Beachtung der jeweiligen nationalen Rechtsordnung zusätzliche Aufmerksamkeit für die ordnungsgemäße Ausübung erfordert.

- Größe der Vorstände: Wenn es in den meisten oder in allen der betreffenden Vorstände nur einen weiteren Geschäftsleiter gibt, besteht für die Gruppe ein erhebliches operationelles Risiko. Wenn die Person, die mehrere Geschäftsleitermandate wahrnimmt, beispielsweise wegen einer schweren Erkrankung ausscheidet, verstoßen gleichzeitig mehrere Unternehmen der Gruppe gegen die gesetzliche Vorgabe in § 188 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 VAG, dass der Vorstand eines Unternehmens aus mindestens zwei Personen bestehen muss. Ob kurzfristig für alle betroffenen Organe ein qualifizierter Nachfolger gefunden werden kann, ist fraglich.
- Eine Erweiterung der Mandatszahl ist für spezialisierte Tochtergesellschaften möglich, bei denen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können. Dies ist bei unterschiedlichen Versicherungssparten gemäß Anlage 1 zum VAG, inkongruenten Zielgruppen, unterschiedlichen Vertriebswegen oder unterschiedlichen regionalen Tätigkeitsschwerpunkten denkbar (s. hierzu die folgenden Punkte).

Daraus folgt jedoch nicht, dass alle theoretisch möglichen Ausdifferenzierungen hinsichtlich Zielgruppen, Vertriebswege und Gebietsaufteilungen nebeneinander zulässig sind. Da jedes spezialisierte Unternehmen entsprechende Besonderheiten in seinem Geschäftsmodell vorsehen wird, setzt der damit einhergehende Arbeitsaufwand eine Grenze für die Gesamtzahl der Mandate.

- Um spezialisierte Tochtergesellschaften, bei denen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können, handelt es sich jedenfalls, wenn die betreffenden Gesellschaften unterschiedliche Versicherungssparten im Sinne der Anlage 1 zum VAG betreiben.
- In der Regel liegt eine Spezialisierung im eben genannten Sinne auch vor, wenn die Unternehmen zwar dieselbe/n Versicherungssparte/n betreiben, aber unterschiedliche Zielgruppen haben.
- Wenn nur die Vertriebswege oder nur die regionalen Tätigkeitsschwerpunkte unterschiedlich sind, ist anhand der Umstände des Einzelfalles eingehend zu prüfen, ob es sich um „spezialisierte“ Gesellschaften handelt, bei denen Interessenkonflikte „ausgeschlossen“ werden können.
- Es kann vorkommen, dass die mangelnde Spezialisierung nur darauf beruht, dass eine Gruppe ein weiteres Unternehmen erwarb und die erforderliche Umstrukturierung der Gruppe und die Integration der neuen Gesellschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung noch nicht abgeschlossen sind. Dann prüft die Bundesanstalt, ob eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen, bezogen auf einen zeitlich eng befristeten Integrationsprozess, erteilt werden kann.
- Weder steuerliche noch marketingbedingte Erwägungen einer Gruppe sind für die aufsichtsrechtliche Bewertung maßgeblich. Die Weiterführung von bekannten Marken nach Zusammenschlüssen und Übernahmen ist eine privatautonome unternehmerische Entscheidung. Sofern eine solche strategische Aufstellung jedoch zu abstrakten Interessenkonflikten zwischen den einzelnen Gesellschaften führen kann, tritt das Selbstorganisationsrecht der Unternehmen hinter den Schutzzwecken des VAG zurück.
- Wirtschaftliche Lage und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens: Die ordentliche Wahrnehmung von Geschäftsleiterfunktionen hängt auch von der finanziellen Situation, vom Umfang und Risikogehalt der Geschäfte ab. Insbesondere die Ergebnisse von Stresstests und Szenario-rechnungen sind dabei zu berücksichtigen.

5. Mandate als Hauptbevollmächtigter

Bei Mandaten als Hauptbevollmächtigter bei ausländischen Niederlassungen inländischer Unternehmen oder bei inländischen Niederlassungen ausländischer Unternehmen ist wie folgt zu unterscheiden:

a. Inländische Unternehmen		
(1) Niederlassung in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat	Mandat i.S.d. § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG	Die Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsleiter“ in § 24 Abs. 2 Satz 2 VAG umfasst auch solche Hauptbevollmächtigte. Allerdings ist nicht erheblich, bei wie vielen EU/EWR-Niederlassungen desselben Unternehmens eine Person als Hauptbevollmächtigter tätig ist. Denn nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG ist nicht maßgebend, ob jemand mehr als zwei Geschäftsleiter-Mandate hat. Vielmehr kommt es darauf an, ob jemand für mehr als zwei Unternehmen als Geschäftsleiter tätig ist.
(2) Niederlassung in einem Drittstaat	<u>Kein</u> Mandat i.S.d. § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG	Die Legaldefinition in § 24 Abs. 2 Satz 2 VAG gilt nur für Hauptbevollmächtigte von Niederlassungen in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat.
b. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat		
Niederlassung in Deutschland	<u>Kein</u> Mandat i.S.d. § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG	Inländische Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU/EWR-Staat sind generell keine „Versicherungsunternehmen“ i.S.d. VAG. Auf das betreffende Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat kann nicht abgestellt werden (s. § 62 Abs. 1 und § 169 Abs. 4 VAG).
c. Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat		
Niederlassung in Deutschland	Mandat i.S.d. § 24 Abs. 3 Satz 1 VAG	Die Hauptbevollmächtigten solcher inländischer Niederlassungen haben gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 VAG die persönlichen Voraussetzungen eines Geschäftsleiters eines inländischen Unternehmens zu erfüllen.

Wenn wegen anderer Geschäftsleiter-Mandate eine Genehmigungspflicht besteht, sind solche Mandate als Hauptbevollmächtigter bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

IV. Schriftliche interne Leitlinien

Die Unternehmen - mit Ausnahme von kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen - müssen über schriftliche interne Leitlinien verfügen, in denen Zuständigkeiten aufgezählt sowie die Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter festgelegt werden. Hierin ist u.a. zu dokumentieren, anhand welcher Unterlagen das Unternehmen sicherstellt, dass die hier genannten Anforderungen erfüllt werden.

Rechtsgrundlage:
§ 23 Abs. 3 VAG;
Art. 273 Abs. 1 DVO

Die schriftlichen internen Leitlinien sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. den aktuellen Entwicklungen im Unternehmen anzupassen.

Im Übrigen wird auf die Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System verwiesen.